

## Inhalt

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

245 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Bad Lippspringe über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten, S. 289–291

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

246 Zweckverband Teutoburger Wald/Eggegebirge; hier: 11. Sitzung, S. 292  
 247 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S. 292

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

245

**Kommunalaufsicht;**

**hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Bad Lippspringe über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen

dem **Kreis Paderborn**,

Aldegreverstraße 10 – 14, 33102 Paderborn,  
 vertreten durch den Landrat

nachfolgend „**Kreis**“ genannt, und

der **Stadt Bad Lippspringe**,

Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1, 33175 Bad Lippspringe  
 vertreten durch den Bürgermeister

nachfolgend „**Stadt**“ genannt

über die **Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten**

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird geschlossen auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV.NRW. S. 1028) und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621) jeweils in der aktuellen Fassung.

**§ 1****Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

a) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll dazu dienen, Abgrenzungen der Zuständigkeiten für die Unterhaltung

von Grünflächen und Bäumen an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten zu regeln. Dadurch soll die Übernahme der Verkehrssicherungspflichten eindeutig zugeordnet werden.

b) Diese Vereinbarung unterscheidet drei Arten von Vegetation:

ba) Bäume

bb) sonstige Gehölze: ausdauernde Pflanzen, deren Achsen verholzen und dauerhaft erhalten bleiben, dazu gehören Sträucher, Ziersträucher, Formgehölze wie Hecken, ausgenommen werden hier Bäume

bc) alle weiteren Vegetationsarten (Stauden, Rasen, usw.)

c) Diese Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf die Zuständigkeiten innerhalb von Ortsdurchfahrten i.S.d. § 5 StrWG NRW.

d) Im Stadtgebiet Bad Lippspringe verläuft aktuell folgende Ortsdurchfahrt einer Kreisstraße:

Kreisstraße	Abschnitt	von Station	bis Station	Ortsdurchfahrt
K30	3	313	691	Bad Lippspringe

Die v.g. Ortsdurchfahrt ist von den nachfolgenden Regelungen betroffen.

Sofern es zukünftig zu Veränderungen der Ortsdurchfahrten (Neufestsetzung, Verschiebung, etc.) kommen sollte, so finden diese Regelungen stets auf die aktuell festgesetzten Ortsdurchfahrten Anwendung. Einer Änderung dieser Vereinbarung bedarf es hierfür nicht.

e) Sowohl die Stadt als auch der Kreis übernehmen im Rahmen dieser Vereinbarung Aufgaben vom jeweils anderen. Die Übernahme der Aufgaben erfolgt in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 1, Abs. 2 Satz 2 GkG).

**§ 2****Zuständigkeiten und Aufgaben des Kreises**

- a) Der Kreis übernimmt die Verantwortung für alle Bäume (gem. §1ba)) die sich innerhalb von Ortsdurchfahrten auf Grundstücken befinden, die im Eigentum des Kreises Paderborn sind. Zugrunde gelegt wird hier das Eigentum im grundbuchrechtlichen Sinne.
- b) Der Kreis übernimmt damit explizit die Verkehrssicherungspflicht für die v.g. Bäume. Er erfasst diese in seinem Kataster, führt die notwendigen Kontrollen durch und übernimmt auch notwendig werdende Pflege- oder Fällungsmaßnahmen. Die Einzelheiten bestimmen sich nach der Dienstanweisung für Regelkontrollen von Bäumen des Kreises Paderborn vom 26. September 2014.

**§ 3****Zuständigkeiten und Aufgaben der Stadt**

- a) Die Stadt übernimmt die Grünpflege und Unterhaltung sämtlicher Grünflächen an Kreisstraßen. Dazu gehören insbesondere Grünstreifen, Trennstreifen, angrenzende Flächen, Seitenräume, Beete, Fahrbahnteiler, Mittelinseln und Kreisverkehrsplätze sowie deren Bepflanzung (gem. §1 bb) und bc)). Die Bäume werden hiervon ausgenommen.  
Diese Verpflichtung gilt auch und soweit die betroffenen Flächen im grundbuchrechtlichen Eigentum des Kreises Paderborn stehen.
- b) Die Stadt übernimmt damit explizit die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht für die Flächen gem. § 3a dieser Vereinbarung.
- c) Werden durch die Bäume, für die der Kreis gem. § 2a) unterhaltungspflichtig ist, Schäden am Gehweg oder an anderen Einrichtungen/Flächen der Stadt verursacht, so trägt diese die Stadt.
- d) Für die Entfernung von herabgefallener Belaubung durch die v.g. Bäume ist die Stadt zuständig.

**§ 4****Führung des Baumkatasters / Entfernung und Neuanpflanzungen von Bäumen**

- a) Nach der erstmaligen Aufnahme der Bäume in das Kataster des Kreises übermittelt der Kreis der Stadt eine Auflistung der aufgenommenen Bäume zwecks Abgleich. Fehlende oder strittige Bäume sind dem Kreis von der Stadt anzuzeigen. Es besteht Einigkeit darüber, dass das Ziel die lückenlose Erfassung der Bäume ist.
- b) Über Neuanpflanzungen auf den Flächen für die die Stadt gem. dieser Vereinbarung zuständig ist, entscheidet grundsätzlich die Stadt selbst. Abweichend hiervon muss die Neuanpflanzung von Bäumen im Voraus mit dem Kreis abgestimmt werden und darf nur im Einvernehmen vorgenommen werden. Nach der Anpflanzung ist der Kreis umgehend zu informieren, damit die Bäume stets vollständig im Kataster erfasst sind. Der Kreis trägt keine Verantwortung für neu angepflanzte Bäume, die ihm nicht angezeigt worden sind.
- c) Ist ein Baum aus Gründen der Verkehrssicherheit (vgl. auch § 2 b) bzw. Verkehrssicherungspflicht zu fällen, so kann an dieser Stelle eine Neuanpflanzung vorgenommen werden, sofern Gründe der Verkehrssicherheit dem nicht entgegenstehen. Absatz b) gilt entsprechend.

**§ 5****Bäume auf privaten Flächen**

- a) Für Bäume, die an eine der o.g. Kreisstraßen angrenzen, sich aber nicht auf Flächen des Kreises befinden, ist grundsätzlich der Eigentümer der jeweiligen Fläche

verantwortlich und verkehrssicherungspflichtig. Dies gilt auch für Bäume auf Grundstücken von privaten Eigentümern.

- b) Der Kreis achtet im Rahmen seiner turnusgemäßen Kontroll- und Pflegemaßnahmen auf äußerlich deutlich sichtbare Schäden an angrenzenden Bäumen von privaten Eigentümern, soweit diese insbesondere aufgrund ihres Standortes Auswirkung auf die Verkehrssicherheit haben könnten. Über entsprechend festgestellte Schäden ist der jeweilige Eigentümer vom Kreis zu informieren und zur Behebung des Schadens aufzufordern.

**§ 6****Aufhebung bestehender Vereinbarungen**

Es besteht Übereinstimmung, dass eine einheitliche Regelung für alle Ortsdurchfahrten angestrebt wird. Soweit zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf die Unterhaltung und Pflege der Grünflächen in der Vergangenheit abweichende Regelungen getroffen worden sein sollten, besteht Einvernehmen, dass diese Regelungen derart angepasst werden müssten, dass sie nicht im Widerspruch zu § 2 a), b) und § 3 a), b) dieser Vereinbarung stehen. Von der Existenz solcher Regelungen ist den Vertragsparteien allerdings nichts bekannt.

**§ 7****Entschädigungsleistungen**

Aufgrund der beiderseitigen Übernahme von Aufgaben (vgl. auch §1 e)), wird eine gesonderte Entschädigung nicht vereinbart. Eine Entschädigungszahlung gem. § 23 Abs. 4 GkG ist somit weder vom Kreis noch von der Stadt zu leisten.

**§ 8****Schriftform und Geltungsdauer**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Eine Kündigung der Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Abschluss eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 9****Inkrafttreten der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

**§ 10****Bestandteile der Vereinbarung**

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind als Anlagen beigefügt:

- Übersichtspläne der betroffenen Ortsdurchfahrten (Stand: Juni 2018)

Für den Kreis Paderborn  
Paderborn, den 15. Januar 2019

Manfred Müller  
Landrat

Paderborn, den 15. Januar 2019

Im Auftrag  
Martin Hübner  
Vertretungsberechtigter Beamter

Für die Stadt Bad Lippspringe:  
Bad Lippspringe, den 18. September 2019

Andreas Bee  
Bürgermeister

**Genehmigung und Bekanntmachung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15. Januar/18. September 2019 zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Bad Lippspringe über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 1. Oktober 2019  
31.01.2.3-002/2019-016

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Finke

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 289-291

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 246 Zweckverband Teutoburger Wald/Eggegebirge; hier: 11. Sitzung

Die 11. Sitzung der 11. Versammlung des Zweckverbandes Teutoburger Wald/Eggegebirge findet statt am

**Dienstag, 29. Oktober 2019 um 16:30 Uhr  
im Besucherzentrum der Abtei Marienmünster,  
Abtei 3, 37696 Marienmünster**

#### Tagesordnung

	Vorlagen
<b>TOP 1</b> Eröffnung der Sitzung	
<b>TOP 2</b> Einbringen des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2020	<b>X</b>
<b>TOP 3</b> Antrag der Gemeinde Kalletal auf Anerkennung als Naturpark-Kommune	<b>X</b>
<b>TOP 4</b> Rückblick auf die Arbeit der Geschäftsstelle in 2019	
<b>TOP 5</b> Anfragen	

Die Sitzung ist öffentlich.

Detmold, den 7. Oktober 2019

Dr. Axel Lehmann  
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 292

### 247 Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 33250333 ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Wird das Sparkassenbuch nicht vorgelegt, wird es für kraftlos erklärt.

Rahden, den 20. September 2019

Stadtparkasse Rahden  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 292

---

#### Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold  
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298